

lichkeit, die nur dann vorliegt, wenn ein Bürger die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, nicht dagegen, wenn ein anderer, ihm unterstehender Werk-tätiger sich trotz entsprechender Einweisung, Belehrung und Erziehung disziplinwidrig verhält. Die oben dargelegte Auffassung kann zu einer mechanischen, nicht mit den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts in Einklang stehenden Übertragung des Verschuldens eines Bürgers auf einen anderen führen, der sich selbst nicht schuldhaft verhalten hat.

Wenn auch die Ausführungen im gewerkschaftlichen Leitfadens nicht unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts geschrieben worden sind, so ergibt doch eine Einschätzung durch das Oberste Gericht, daß solche Gedanken teilweise auch Eingang in die Rechtsprechung gefunden haben. Das führte in letzter Konsequenz dazu, daß sich bei Wirtschaftsfunktionären fehlerhafte Auffassungen über das sozialistische Strafrecht entwickelten. Verschiedene Wirtschaftsfunktionäre waren der Meinung, daß sie in jedem Fall strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Werk-tätiger zu Schaden gekommen ist, obwohl sie alle ihnen obliegenden Rechtspflichten erfüllt haben und sich der Werk-tätige trotzdem objektiv fehlerhaft oder gar undiszipliniert verhalten hat²².

Wenn Rechtspflichtverletzungen festgestellt werden, muß geprüft werden, ob diese für die eingetretenen Folgen ursächlich waren, und es muß weiter untersucht werden, ob der betreffende leitende Mitarbeiter schuldhaft gehandelt hat. Dabei ist die Schuld sowohl im Hinblick auf die Pflichtverletzung als auch in bezug auf die Folgen zu prüfen. Da es sich bei den Straftaten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes grundsätzlich um Fahrlässigkeitsdelikte handelt, setzt ihre Beurteilung die Feststellung voraus, ob und in welcher Schuldart Rechtspflichten verletzt worden sind. Erst dann kann weiter geprüft werden, ob auch die durch die Rechtspflichtverletzung verursachten Folgen schuldhaft herbeigeführt wurden. Die Schuldfeststellungen sind eingehend zu begründen und nicht lediglich als Behauptung dem Angeklagten zu unterstellen.

Demgegenüber kommt im gewerkschaftlichen Leit-faden eine unrichtige Auffassung zu den sozialistischen Schuldprinzipien zum Ausdruck, wenn dort ausgeführt wird:

„Insbesondere muß man genau unterscheiden, daß .. das Wichtigste in der Aufdeckung der Ursachen des Unfalles und der Festlegung der Maßnahmen, nicht in der Klärung der Schuldfrage liegt.“²³

Wie sollen aber die Ursachen einer Rechtsverletzung aufgedeckt werden, wenn die Klärung der Schuldfrage für unbedeutend gehalten wird? Die Voraussetzung für die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Umstände von Rechtsverletzungen

22 vgl. z. B. „Mit einem Bein im Gefängnis“, ND (Ausg. B) vom 27. Juli 1965, S. 3.
23 a. a. O., S. 236.

auch auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ist immer die Beantwortung der Frage, wer die Schuld an einem Unfall trägt²⁴. Die individuelle strafrechtliche Schuld muß dem Angeklagten durch das Gericht eindeutig nachgewiesen werden. Eine unrichtige Auffassung über die Beweisführungspflicht zeigt sich aber in folgender Formulierung des gewerkschaftlichen Leitfadens:

„Eine in der Praxis oft diskutierte Frage ... ist die nach dem Grad der Verantwortlichkeit und dem sogenannten Entlastungsbeweis des Verantwortlichen. Gemeint ist damit, ob der Betriebsleiter in jedem Falle verantwortlich ist oder ob er nachweisen kann, nicht verantwortlich zu sein.“²⁵

Diese Auffassung geht auf Beweistheorien zurück, die in unserer Strafrechtswissenschaft, und -praxis eindeutig abgelehnt werden²⁶.

*

Zusammenfassend ergibt sich somit:

Verantwortlich für die Durchsetzung und Durchführung der Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihren Bereichen. Bei schuldhafter Verletzung der ihnen konkret obliegenden Rechtspflichten kann ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sein. Den Werk-tätigen obliegt eine gleiche Verantwortung nicht. Ihre Rechtspflichten beschränken sich darauf, am Arbeitsplatz die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten und die Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen. Verletzen sie diese Rechtspflichten vorsätzlich oder fahrlässig, so können sie — wenn sie dadurch die Körperverletzung oder den Tod eines anderen Werk-tätigen schuldhaft verursacht haben — ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dagegen können sie nicht wegen der Herbeiführung einer konkreten Gefahr nach § 31 ASchVO bestraft werden. Kommt ein Werk-tätiger infolge seines eigenen pflichtwidrigen Verhaltens zu Schaden, so ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des leitenden Mitarbeiters zu prüfen, die begründet werden kann, wenn dieser schuldhaft seine Pflichten verletzt und dadurch die Körperverletzung oder den Tod des Werk-tätigen herbeigeführt hat. Dabei kommt jedoch eine ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden automatische Übertragung der Schuld vom Arbeiter auf den leitenden Mitarbeiter nicht in Betracht. Die Schuld kann auch nicht vermutet, sondern muß exakt nachgewiesen werden. Dem leitenden Mitarbeiter obliegt nicht der Entlastungsbeweis, sondern dem Gericht obliegt die Beweisführungspflicht.

24 Zum Wesen der strafrechtlichen Schuld vgl. Lekschas Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1965, S. 70.

25 a. a. O., S. 267.

26 Vgl. z. B. Schindler, „Die Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1963 S. 614, und Etzold/Wittenbeck, „Die Aufgaben des Gerichts bei der Beweisführung im Strafprozeß“, NJ 1965 S. 37 ff. (S. 38).

GERHART MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Verantwortlichkeit der staatlichen Leiter für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

Der Beitrag von T ö l g zu dieser Thematik (NJ 1965 S. 540 ff.) bedarf m. E. in einigen Punkten der Erwid-
rung. Insbesondere muß der von ihm vertretenen Auf-
fassung widersprochen werden, daß die Verantwort-
lichkeit der staatlichen Leiter vor allem durch
materielle Hebel durchgesetzt werden müsse und daß

damit in erster Linie die Entwicklung und
Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fort-
schritts gesichert werde¹. Eine derartige, die materiel-

¹ Vgl. Tölg, „Über die Verantwortlichkeit der staatlichen Lei-
ter in bezug auf die Neuerer- und Erfinderbewegung“, NJ 1965
S. 540. Hervorhebungen von mir — G. M.